Änderung der Satzung der Gemeinde Rellingen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art 1 Ges. v.14.07.2023 (GVOBI. S. 308) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S.1 und 3 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S.1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBI. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Ges. v.04.05.2022 (GVOBI. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.12.2023 folgende 1.Änderungssatzung erlassen:

§ 1

§ 6 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit und ohne Gewinnmöglichkeit **12 v. H.** der elektronisch gezählten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

§2

§ 12 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Rellingen, den 18.12.2023

Gemeinde Rellingen Der Bürgermeister gez. Marc Trampe

Marc Trampe